Amtsblatt
für den Landkreis Osnabrück

LANDKREIS OSNABRÜCK

Nr. 18 | 30. September | 2019

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises

72 Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der MaßArbeit kAöR 371
73 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück) 372
74 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit, Merzen 373

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

198 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Niedersachsenpark A 1 – Nr. 10“ der **Gemeinde Rieste**, Landkreis Osnabrück 373
199 Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der **Gemeinde Belm** 374
200 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB, Außenbereichssatzung „Brockstraße“ der **Gemeinde Bohmte** 374
201 Bekanntmachung der **Gemeinde Voltlage** über das Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Nördlich der Neuenkirchener Straße“, Voltlage 375
202 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB Bebauungsplan Nr. 112 „Südliches Brookfeld“ der **Gemeinde Bohmte** 376
203 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ der **Gemeinde Bohmte** 377

A. Bekanntmachungen des Landkreises

72

Prüfung
des Jahresabschlusses 2018 der MaßArbeit kAöR

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte PricewaterhouseCoopers GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 21. Juni 2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss der MaßArbeit kAöR, Osnabrück, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der MaßArbeit kAöR für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Rechtsvorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs.3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 147, 157 NKomVG i.V.m. § 24 KomAnstVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.
Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Führung der Anstalt, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Anstalt in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Anstalt gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Die Anstalt wird in allen wesentlichen Belangen wirtschaftlich geführt.

Wir haben unsere Prüfung nach § 24 KomAnstVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung oder die wirtschaftliche Führung der Anstalt, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 24 KomAnstVO zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Führung der Anstalt beinhaltet. Ob die Anstalt wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Gemäß § 27 KomAnstVO bestätigen wir, der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Anstalt wird wirtschaftlich geführt."

„Ergänzende Bemerkungen des **Rechnungsprüfungsamtes** nach § 27 Abs. 3 Satz 2 KomAnstVO sind nicht erforderlich."

Osnabrück, 13. August 2019

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i.A. Matthias Hartmann

Der Verwaltungsrat der MaßArbeit kAöR hat in seiner Sitzung am 26.08.2019 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2018 der MaßArbeit kAöR in Aktiva und Passiva gleich lautend auf 648.742,07 € festgestellt. Dem Vorstand der MaßArbeit kAöR, Herrn Siegfried Averhage und Frau Sabine Ostendorf, wurde für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S.21) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss des Verwaltungsrates über den Jahresabschluss 2018 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der MaßArbeit kAöR für das Geschäftsjahr 2018 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung an sieben Werktagen bei der MaßArbeit kAöR, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 3157, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, 04. September 2019

MaßArbeit kAöR

Siegfried Averhage
Vorstand

Lars Hellmers
Vorstand

73

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
(Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück)

Bei folgendem Bauvorhaben wurde im Rahmen der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 5 Abs. 1 nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 122) geprüft:

Aktenzeichen:	542-1011 L 93.07
Antragsteller:	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück
Baugrundstück:	Stadt Melle, Landesstraße L 93
Gemarkung:	Schlochtern-Melle, Eickholt, Küingdorf

L 93 – Neubau eines Radweges von der K 213 bis Lütkemühlenweg,
Abschnitt 40 Station 2624 bis Abschnitt 10 Station 473

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Umweltauswirkungen sind denkbar in den Bereichen Größe und Ausgestaltung des Vorhabens (Flächennutzung), Boden- und Wassernutzung, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. In Bezug auf den Standort des Vorhabens ist eine potentielle Betroffenheit bei den Qualitätskriterien in den Bereichen Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt zu besorgen. Zudem besteht eine potentielle Betroffenheit bei den geschützten Landschaftsbestandteilen, hier einer Lindenallee, durch Beseitigung von Einzelbäumen.
Im Übrigen sind keine Umweltauswirkungen erkennbar. Die Allee bleibt weitgehend erhalten und die Lücken werden mit Anpflanzungen aufgefüllt, so dass keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu befürchten sind. Einschränkungen für das Grundwasser sind nicht zu befürchten, da die Gefahr des Eintrages von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser sehr gering ist. Es fallen keine betriebs- oder anlagebedingten Abfälle an. Altablagerungen sind nicht betroffen. Während der Bauphase können lediglich begrenzt und temporär Emissionsbelastungen in Form von Staub, Abgasen und Lärm auftreten. Das Vorhaben grenzt an mehrere Baudenkmäler an, hat aber keine Auswirkungen auf diese. Das LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge" wird nur geringfügig beansprucht, weitere besonders geschützte Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Schutzgut Fläche:
Durch das Bauvorhaben mit einer Länge von ca. 4,025 km wird eine Fläche von ca. 1,73 ha neu versiegelt. Die Flächenversiegelung wird durch die Trassenwahl so gering wie möglich gehalten. Der Radwegebau beschränkt sich auf das notwendige Mindestmaß im vorbelasteten Fahrbahnseitenraum der L 93 und der angrenzenden Flächen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind daher unerheblich.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:
Die unverbauten Ackerbereiche werden verschmälert und Biotoptypen gehen durch Teil- und Vollversiegelung verloren. Durch die gewählte Trasse wird die vollversiegelte Fläche so gering wie möglich gehalten. Die betroffenen Biotoptypen sind überwiegend geringer bis mittlerer Bedeutung und durch die verkehrliche Nutzung vorbelastet (Bankette/ Straßenseitenraum). Einzelbäume der Allee werden beseitigt. Die Lücken werden durch Anpflanzungen aufgefüllt. Die Schutzziele der Allee sind nicht erheblich betroffen, da die Funktion der Allee erhalten bleibt. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als unerheblich anzusehen.

Schutzgut Boden:

Es wird Boden auf 1,5 ha voll- und teilversiegelt. Die Trasse des Radweges ist so gewählt, dass sich die Versiegelung auf ein Minimum beschränkt. Die betroffenen Böden befinden sich überwiegend im Straßenseitenraum und sind durch die derzeitige Nutzung vorbelastet. Es ist daher von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auszugehen.

Schutzgut Wasser:
Aufgrund der vorgesehenen Ausführung der Kreuzungsbauwerke sind Einschränkungen der ökologischen Funktion des Gewässers minimal. Daher ist die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser unerheblich.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 09.09.2019

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Straßen
Der Landrat
i. A. Bergmann

74

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 22 G vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) geprüft.

Aktenzeichen:	11-mer-02515-19
Antragsteller:	Johannes Möller
Baugrundstück:	Merzen, Am Feldwiesenbach 5
Gemarkung:	Engelern
Flur:	3
Flurstück(e):	38/4

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG
Nutzungsänderung Lagerhalle zu Quarantänestall;
Standortänderung ARA

Geplant ist die Nutzungsänderung einer Lagerhalle zum Quarantänestall sowie eine Standortänderung der Abluftreinigungsanlage in Merzen, Gemarkung Engelern, Flur 3, Flurstück 38/4.

Es war eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Nr. 7.7.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass aus folgenden Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betrof-fenheit kann für (sämtliche) folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützten Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ebenso können erhebliche Auswirkungen auf das ca. 550 m entfernte Wasserschutzgebiet nach § 51 WHG „Thiene-Plaggenschale“ aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Erhebliche Auswirkungen sind daher insgesamt nicht zu erwarten.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.09.2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

198

Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 44 „Niedersachsenpark A 1 – Nr. 10“ der Gemeinde Rieste, Landkreis Osnabrück

Der Rat der Gemeinde Rieste hat in seiner Sitzung am 01.07.2019 den Bebauungsplanes Nr. 44 „Niedersachsenpark A 1 – Nr. 10“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen nebst Begründung, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück entwickelt.

Das Bebauungsplangebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 16 ha befindet sich am südlichen Rand des geplanten Niedersachsenparks. Mit dem Bebauungsplan Nr. 44 soll der südliche und zentrale Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 37 „Niedersachsenpark A 1 – Nr. 9“, Teilbereich I überplant und in südliche Richtung um den Anschluss der Kreisstraße K 149 an den Riester Damm erweitert werden. Die Anbindung des interne Erschließungsstraßensystems mit einer in Richtung Süden verlängerten Nienburger Straße über einen Kreisverkehr an die Kreisstraße K 149 soll planerisch abgesichert werden. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 44 treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 37 „Teilbereich I“ im Überschneidungsbereich außer Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 44 „Niedersachsenpark A 1 – Nr. 10“

einschließlich Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Rieste, Bahnhofstr. 23, 49597 Rieste, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 44 „Niedersachsenpark A 1 – Nr. 10“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rieste unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rieste, d. 05.September 2019

Gemeinde Rieste
Der Bürgermeister
i.V. Plottke

199

Bekanntmachung
der Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Belm

Die vom Rat der Gemeinde Belm am 20.03.2019 beschlossene 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Belm ist vom Landkreis Osnabrück mit Verfügung vom 04.09.2019, Az.: 6.3-08-12-2019, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Belm ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

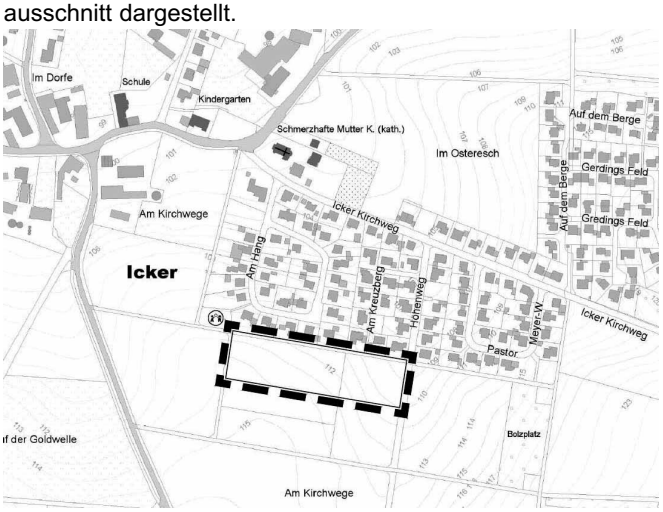

Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die genehmigte 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ab sofort zusammen mit der Planbegründung einschließlich Umweltbericht sowie zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Gemeinde Belm, Marktring 13, 49191 Belm, Fachbereich III –Baudienste, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wir auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Belm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechen, wenn Fehler § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind

Belm, den 09.09.2019

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
(Siegel) Viktor Hermeler

200

Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB Außenbereichssatzung „Brockstraße“ der Gemeinde Bohmte

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 die Außenbereichssatzung „Brockstraße“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10 (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt die Außenbereichssatzung „Brockstraße“ in Kraft.

Der Geltungsbereich im Nordwesten Bohmtes befindet sich in der Gemarkung Bohmte, Flur 24 zwischen der Straße „Brockstraße“ und der Gleisanlage der Wittlager Kreisbahn.

Das Gebiet besteht aus den Flurstücken Nr. 1/2, 2/8, 2/5, 2/7, 3, 4/2 und 4/1 und umfasst eine Größe von ca. 12.475 qm.

Die genaue Lage ist im nachstehenden Kartenausschnitt (ohne Maßstab), der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

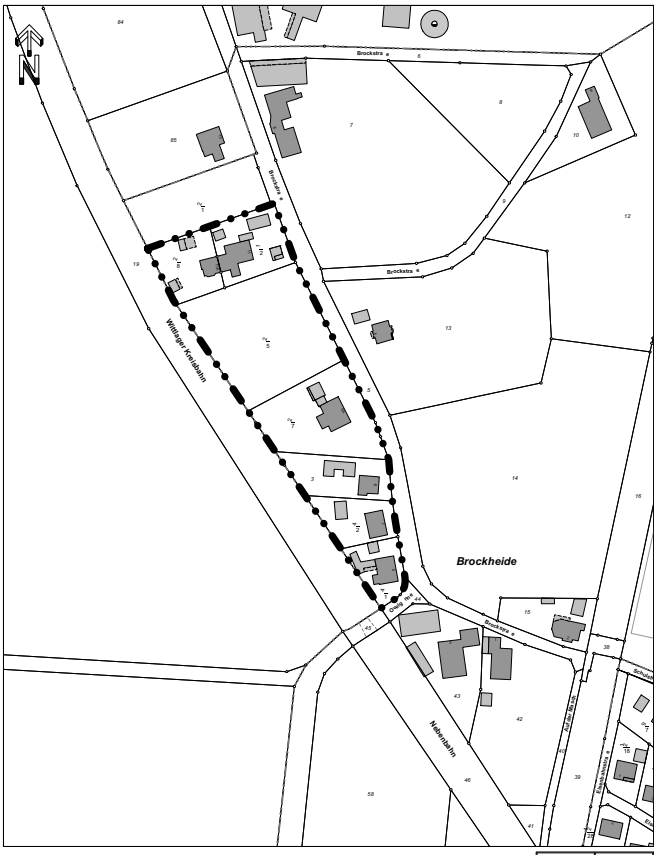

Die Außenbereichssatzung „Brockstraße“ wird ab sofort zusammen mit der Begründung und dem Immissionsschutzgutachten bei der Gemeinde Bohmte, Rathaus, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, Zimmer 23, während der Dienststunden (montags-freitags 8-12 Uhr, montags und dienstags 14-15.30 Uhr, donnerstags 14-18 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bohmte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Bohmte
Der Bürgermeister
Klaus Goedejohann

201

Bekanntmachung
der Gemeinde Voltlage über das Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Nördlich der Neuenkirchener Straße", Voltlage

Der Rat der Gemeinde Voltlage hat in seiner Sitzung vom 28. August 2019 die 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 11 „Nördlich der Neuenkirchener Straße", bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen einschließlich Begründung gemäß S 10 Abs- 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung wurde entsprechend S 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V. mit S 13 Abs. 2 und 3 im beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren vorgenommen. Demnach wurde auf eine Umweltprüfung sowie auf einen Umweltbericht verzichtet. Der Geltungsbereich der insgesamt 0,84 ha. großen Planänderung liegt im Südwesten des Plangebietes, nördlich der „Neuenkirchener Straße" und östlich der Gemeindestraße „Im Wiesenweg". Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, kenntlich gemacht.

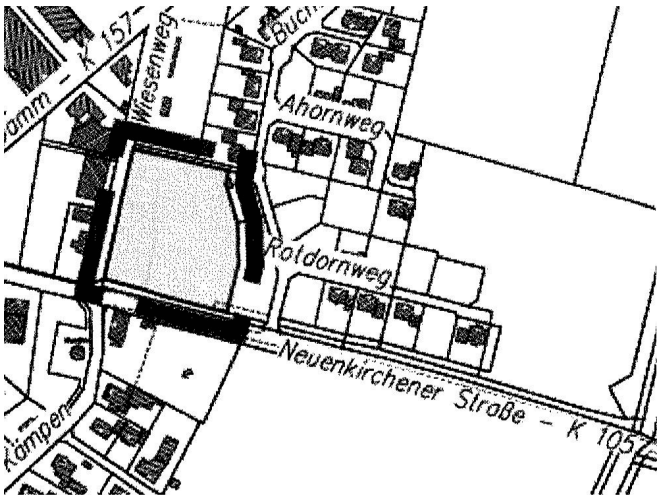

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 1 „Nördlich der Neuenkirchener Straße", bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen einschließlich Begründung gemäß S 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann ab sofort im Gemeindebüro Voltlage, 49599 Voltlage, Overbergstr. 4, während der Dienstzeiten (montags — freitags von 08:00 Uhr — 12:00 Uhr und donnerstags von 15:30 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden. Außerdem kann jedermann Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplanes verlangen.

Auf die Rechtsfolgen des S 214 BauGB wird hingewiesen. Danach werden eine nach S 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des S 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach S 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres (S 215 BauGB) seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Voltlage unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Nördlich der Neuenkirchener Straße" Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschriften des S 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Voltlage, den 04.09.2019

Gemeinde Voltlage
Der Bürgermeister
(Siegel) N. Trame

202

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB Bebauungsplan Nr. 112 „Südliches Brookfeld" der Gemeinde Bohmte

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 den Bebauungsplan Nr. 112 „Südliches Brookfeld" nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt der Bebauungsplan Nr. 112 „Südliches Brookfeld" in Kraft.

Der Geltungsbereich am südöstlichen Rand der Ortschaft Herringhausen befindet sich in der Gemarkung Herringhausen, Flur 25, südlich der Arenshorster Straße und östlich der Hunteburger Straße an der Dübberortstraße. Das Plangebiet besteht aus den Flurstücken 84/1, 84/2 und 68/2 tlw. (Grabengrundstück) und umfasst eine Größe von ca. 14.330 qm. Die genaue Lage des Plangebietes ist im nachstehenden Kartenausschnitt (ohne Maßstab) der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

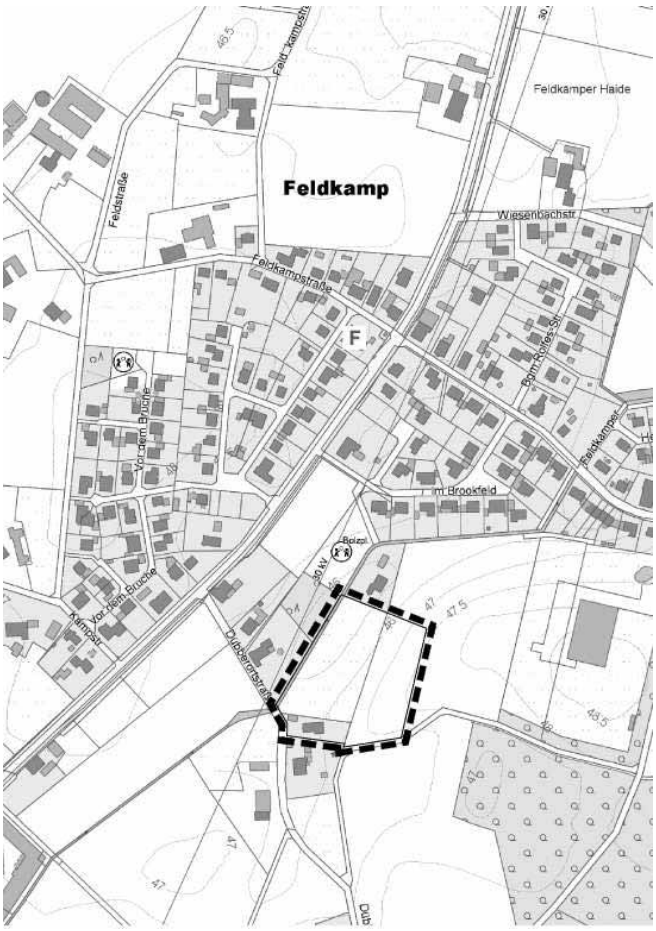

Der Bebauungsplan Nr. 112 „Südliches Brookfeld" wird ab sofort zusammen mit der Begründung, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der gutachterlichen Stellungnahme zur Beurteilung der Regenwasserversickerung und der Anpassung im Wege der Berichtigung des Flächennutzungsplans bei der Ge-meinde Bohmte, Rathaus, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, Zimmer 23, während der Dienststunden (montags-freitags 8-12 Uhr, montags und dienstags 14-15.30 Uhr, donnerstags 14-18 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bohmte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister
Klaus Goedejohann

203

Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ der Gemeinde Bohmte

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 28. März 2019 den vorhabenbezogenen Bebau-ungsplan Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ als Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ befindet sich etwa 2 km nördlich der Ortslage Bohmte an einem Wirtschaftsweg und hat eine Größe von ca. 2,69 ha. Das Plangebiet ist Teil der Gemarkung Bohmte, Flur 27 und umfasst die Flurstücke 58 (teilw.) und 59 (teilw.). Westlich des Plangebiets befindet sich die Bundesstraße B 51 „Bremer Str.“ und östlich verläuft die Bahnstrecke Osnabrück-Bremen. Der Geltungsbereich ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.

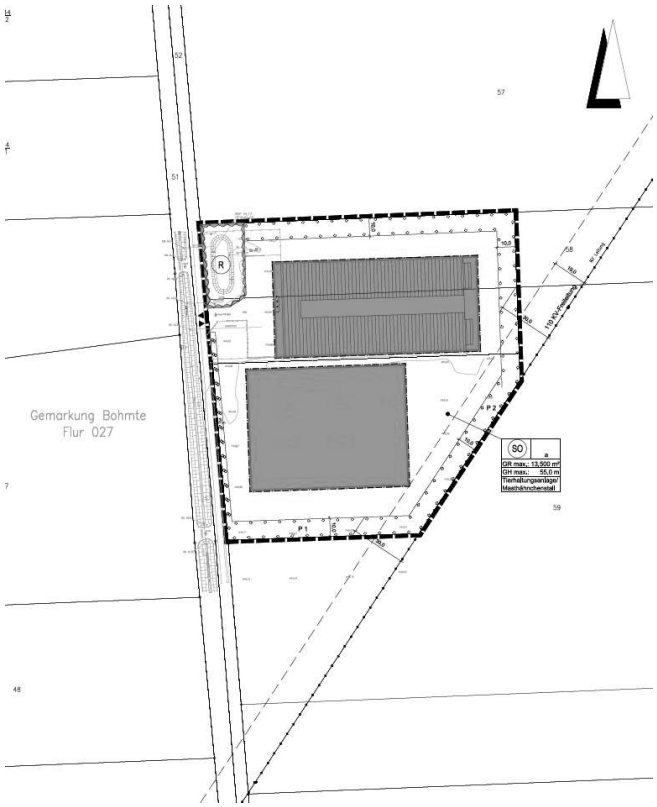

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ wird ab sofort zusammen mit der Begründung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan, dem Umweltbericht (Ingenieurplanung Wallenhorst (IPW), Wallenhorst, vom 23.05.2017), der speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (Ingenieurplanung Wallenhorst (IPW), Wallenhorst, vom 23.05.2017), der Wasserwirtschaftliche Vorplanung (IPW, Wallenhorst, vom 03.08.2016) und dem Geruchsimmissionsschutzgutachten (Landwirtschaftskammer Niedersachen, Oldenburg, 10. April 2017) bei der Gemeinde Bohmte, Rathaus, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, Zimmer 23, während der Dienststunden (montags-freitags 8-12 Uhr, montags und dienstags 14-15.30 Uhr, donnerstags 14-18 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Ebenso ist die Bekanntmachung auf der Internetseite www.bohmte.de unter Bekanntmachungen abrufbar.

Aufgrund der fehlerhaften Bekanntmachung vom 11.07.2019 wird der Bebauungsplan Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ nochmals in der Fassung des Beschlusses vom 28.03.2019 mit Ausfertigung des Bebauungsplans vom 11.09.2019 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verlet-zung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bohmte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister
Klaus Goedejohann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2019

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.
Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.